

Verfahrensdauer von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP)

Rechtliche Vorgaben | Verzögerungen | Beispiele

Jakob Tuna

Großprojekte stellen AntragstellerInnen wie auch Behörden vor riesige Aufgaben. Vor allem die Vorlaufzeiten, bis ein Vorhaben tatsächlich realisiert werden kann, können Jahre in Anspruch nehmen. Einen Grund dafür sehen viele in Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP). Die Verfahrensdauern sollen weit über den gesetzlichen Vorgaben liegen, wie auch österreichische Tageszeitungen, etwa die Tiroler Tageszeitung (vgl. Tiroler Tageszeitung 2017) oder der Kurier berichten (vgl. Kurier 2017). Doch wie sieht es in der Praxis tatsächlich aus, gibt es diese enormen Verzögerungen? Wenn ja, was sind die Ursachen dafür? Diesen Fragen soll im folgenden Beitrag auf den Grund gegangen werden.

1 Vorgaben des UVP-G 2000 bezüglich der Verfahrensdauern

Die Dauer, über welchen Zeitraum sich UVP-Verfahren erstrecken dürfen, ist in §7 UVP-G 2000 geregelt, so muss nach §7 (1) UVP-G 2000 die zuständige Behörde für jedes Verfahren einen Zeitplan, der auch im Internet zu veröffentlichen ist, erarbeiten. In diesem werden Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte festgesetzt. Massive Abweichungen müssen im Genehmigungsbescheid begründet werden (vgl. §7 (1) UVP-G 2000). Abweichende Bestimmungen liegen sowohl für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken als auch für Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) vor (vgl. §24b UVP-G 2000 bzw. §33 (2) UVP-G2000).

Aus der folgenden Tabelle können die Dauern der unterschiedlichen Verfahrenstypen abgelesen werden:

Tabelle 1: Dauer nach Verfahrenstypen

Verfahrenstyp	Dauer
Vorhaben in Spalte 1 des Anh. 1 (§7 (2) UVP-G 2000)	9 Monate
Vorhaben in Spalte 2 oder 3 des Anh. 1 (§7 (3) UVP-G 2000)	6 Monate
<i>(Hat die Behörde aus anderen Verfahren wesentliche Kenntnisse über Vorhaben der Spalten 1–3 des Anh. 1 erhalten, Verkürzung um 3 Monate)</i>	
Vorhaben mit besonderen Voraussetzungen (§7 (5) UVP-G 2000) <i>(Aufgrund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen für Großveranstaltungen)</i>	4 Monate
Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken (§24b UVP-G 2000)	12 Monate
Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) (§33 (2) UVP-G 2000)	18 Monate

Quelle: Eigene Darstellung

2 Verfahrensmonitoring des Umweltbundesamtes im Zeitraum 2009-2016

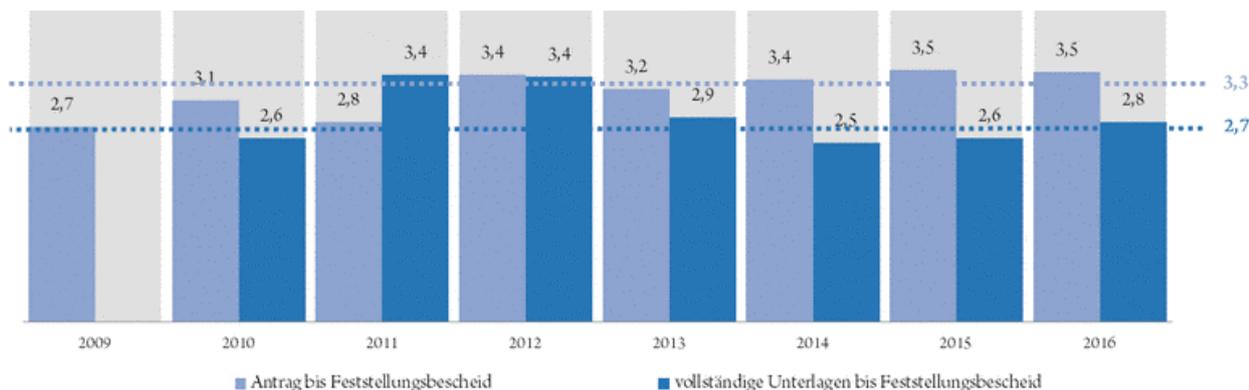
Seit der UVP-G Novelle aus dem Jahr 2009 (BGBl. I Nr. 87/2009) muss nach §43 ein Verfahrensmonitoring für Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden. Dabei werden Daten zu den jährlich durchgeführten UVP-Verfahren mit Art, Anzahl und Verfahrensdauer erfasst (vgl. Umweltbundesamt 2017a).

Nachfolgend werden die Verfahrensdauern der Feststellungs-, Genehmigungs- sowie der Rechtsmittelverfahren im Zeitraum von 2009 bis 2016 mittels Diagrammen dargestellt. Das Jahr 2016 wird zusätzlich gesondert betrachtet.

Im Mittel ergab sich für die Dauer der Feststellungsverfahren - vom Einbringen des Antrags bis zur Entscheidung – mithilfe des Medians berechnet – ein Wert von 3,3 Monaten. Ab Vollständigkeit der Unterlagen beträgt die Dauer 2,7 Monate (siehe Abb.1). Es fällt auf, dass die gesetzlich vorgeschriebene Frist von sechs (vgl. §3 (7) UVP-G 2000) bzw. acht (vgl. §24 (5) UVP-G 2000) Wochen deutlich überschritten wird. Aus Abb.2 ist ein wesentlicher Unterschied in der Verfahrensdauer zwischen den einzelnen Behörden zu erkennen. Während die niederösterreichische Landesregierung 2016 im Durchschnitt 2,2 Monate von der Einbringung des Feststellungsantrags bis zur Entscheidung benötigt, sind es in Wien 11,7 Monate und beim BMVIT überhaupt 20,9 Monate (vgl. Umweltbundesamt 2017a).

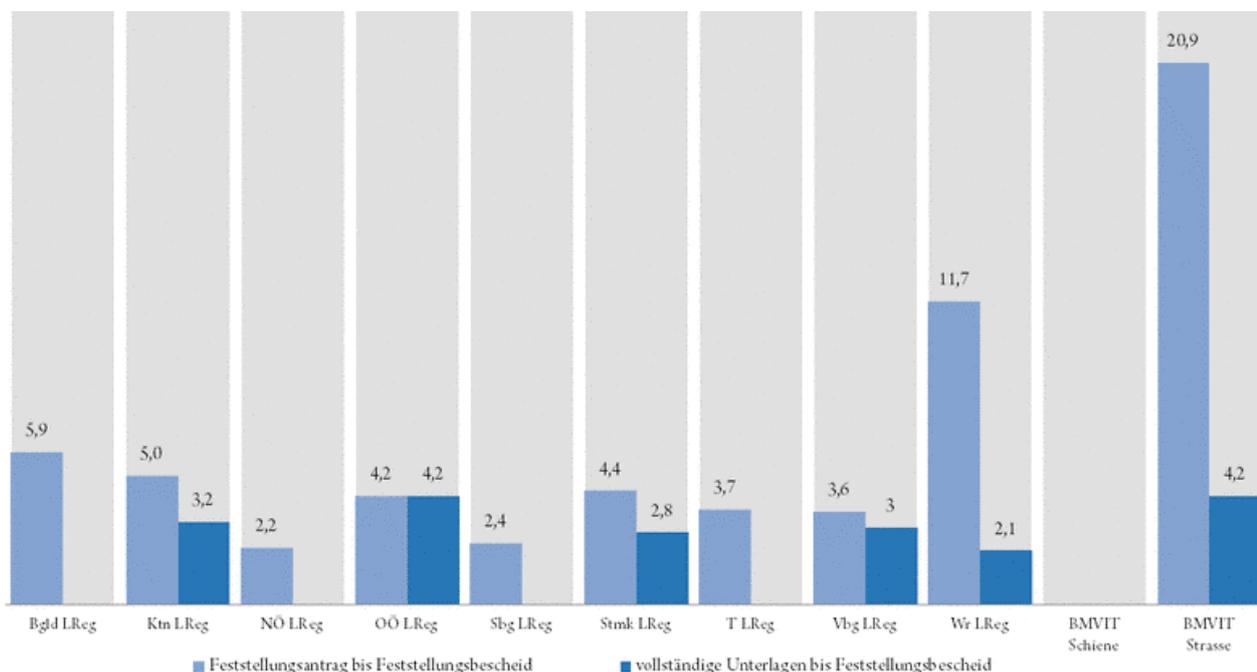
2.1 Feststellungsverfahren

Abbildung 1: Dauer UVP-Feststellungsverfahren 2009–2016



Quelle: Umweltbundesamt

Abbildung 2: Dauer der UVP-Feststellungsverfahren 2016



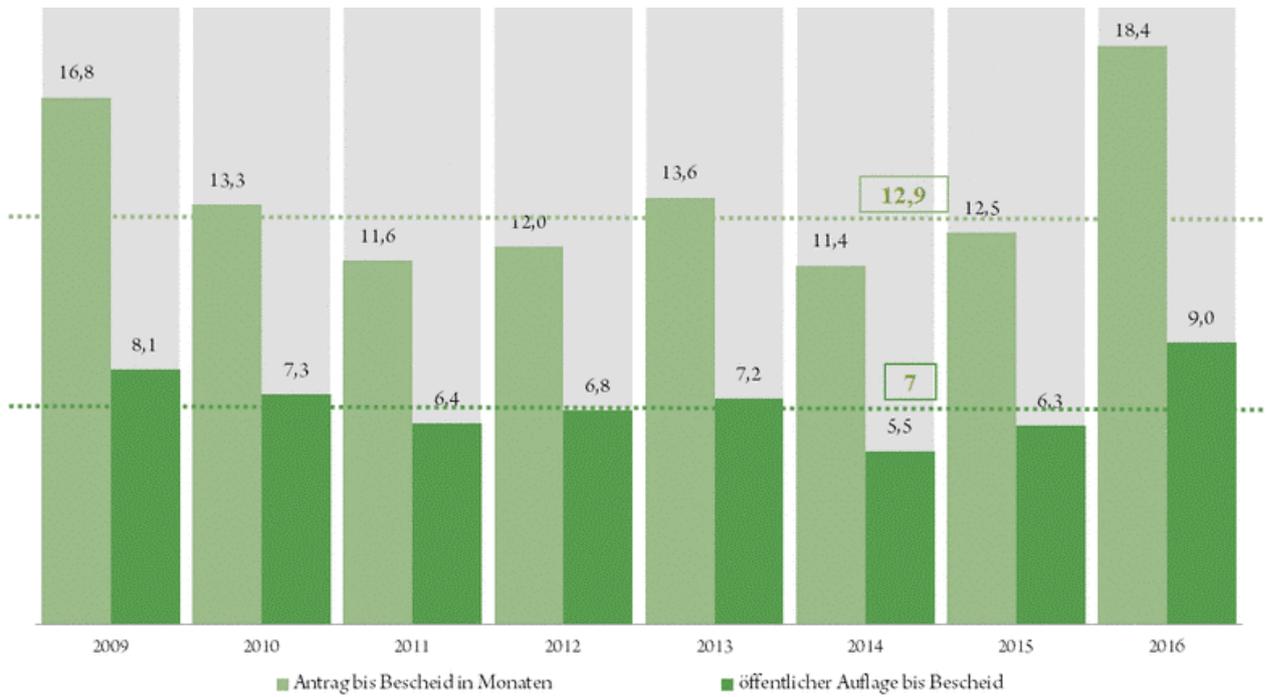
Quelle: Umweltbundesamt

2.2 Genehmigungsverfahren

Betrachtet man in Abb.3 den Zeitraum von der Antragstellung bis zur Entscheidung der ersten Instanz ergibt sich ein mittlerer Wert von 12,9 Monaten, was ein Plus von 3,9 Monaten gegenüber §7 (2) UVP-G 2000 bedeutet. Ein großer Unterschied dazu ergibt sich, wenn man die Dauer

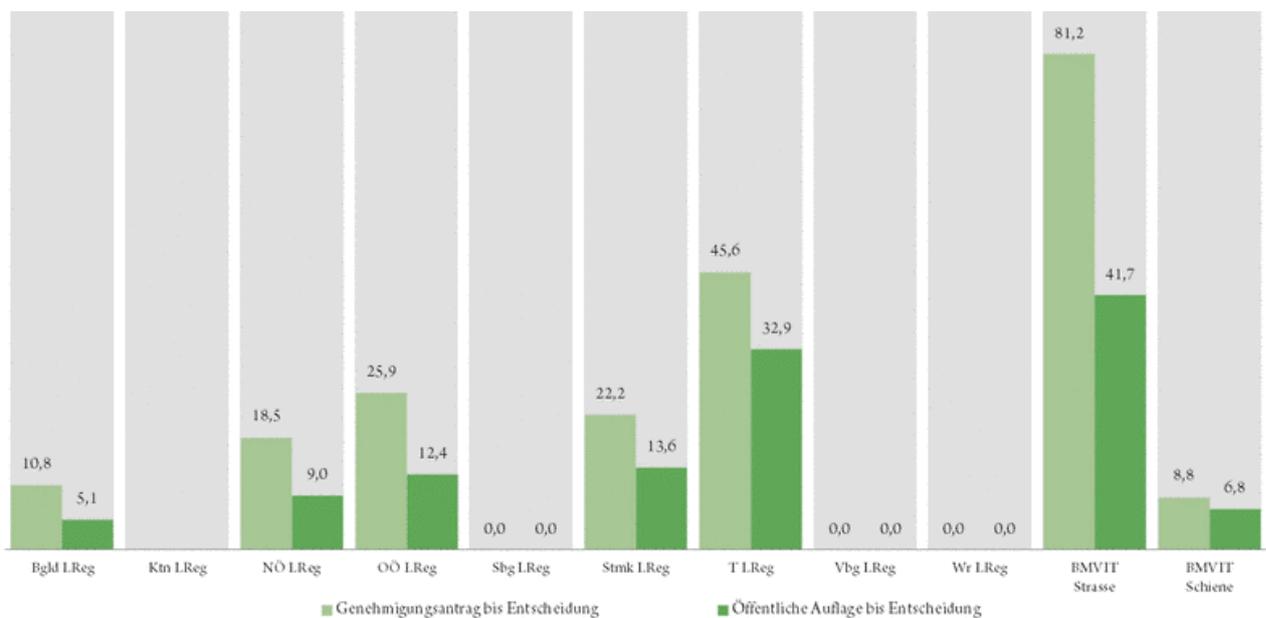
von der öffentlichen Auflage bis zur Entscheidung heranzieht. Hier liegt der Median bei 7 Monaten. In Abb.4 zeigt sich ein sehr großer Unterschied zwischen den einzelnen Behörden. Für das BMVIT wurden exorbitant hohe Werte von 81,2 bzw. 41,7 Monaten berechnet. Dies liegt daran, dass es im betrachteten Jahr 2016 mit der S7 Fürstenfelder Schnellstraße (Abschnitt Ost) nur ein einziges, sehr komplexes Vorhaben gab (vgl. Umweltbundesamt 2017a).

Abbildung 3: Dauer UVP-Genehmigungsverfahren 2009–2016



Quelle: Umweltbundesamt

Abbildung 4: Dauer der UVP-Genehmigungsverfahren 2016

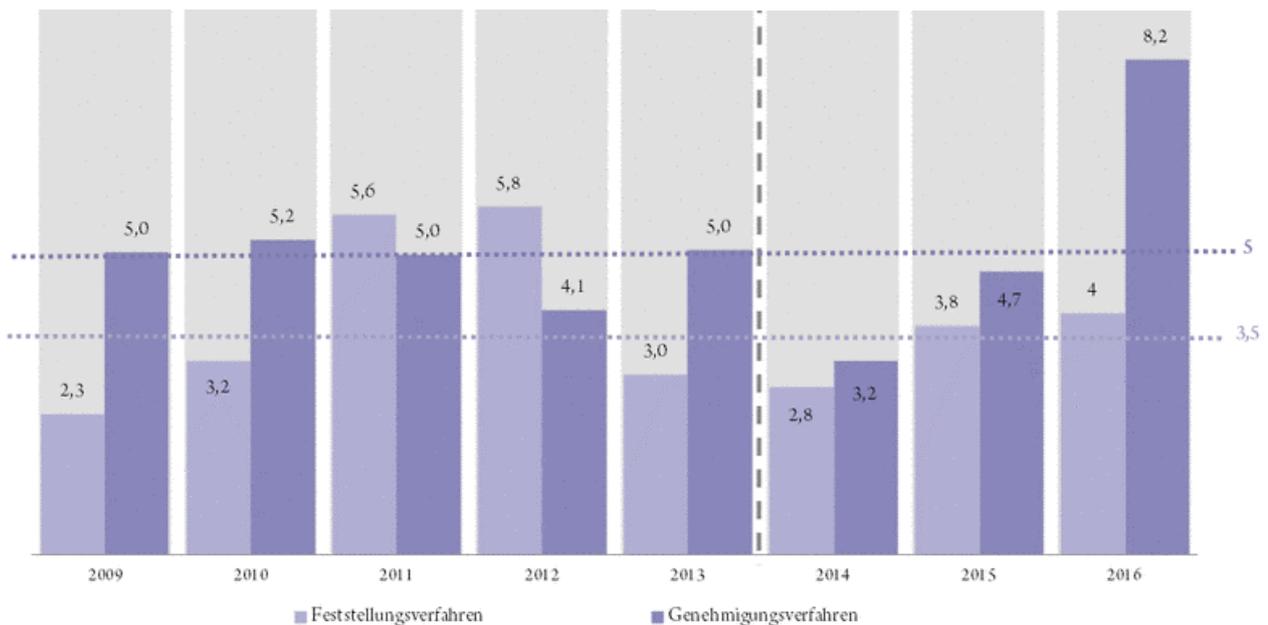


Quelle: Umweltbundesamt

2.3 Rechtsmittelverfahren

Die Rechtsmittelverfahren aus dem Verfahrensmonitoring müssen in zwei verschiedene Zeitbereiche eingeteilt werden, da bis 2013 der Umweltsenat und ab 2014 das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hierfür zuständig war beziehungsweise ist (In Abb.5 wird dies durch die graue Trennlinie zwischen 2013 und 2014 symbolisiert).

Abbildung 5: Dauer UVP-Rechtsmittelverfahren 2009-2016



Quelle: Umweltbundesamt

Beim Umweltsenat ergab sich eine durchschnittliche Verfahrensdauer für Feststellungsverfahren von 3,5 Monaten, für Genehmigungsverfahren von 5 Monaten. Bei Verfahren vor dem BVwG kann nur für diejenigen die mittlere Dauer berechnet werden, wo das Eingangsdatum bekannt ist, der Durchschnitt wird deshalb nicht angezeigt (2015: 18 von 30; 2016: 29 von 42 Verfahren). Im Jahr 2016 benötigte man für Feststellungsverfahren im Schnitt 4 Monate, für Genehmigungsverfahren 8,2 Monate (vgl. Umweltbundesamt 2017a).

3 Beispiele

Im Folgenden soll nun auf zwei Beispiele eingegangen werden, bei denen es zu erheblichen Verzögerungen gekommen ist. Dabei handelt es sich einerseits um das Vorhaben der 380-kV-Steiermarkleitung und andererseits um das Speicherkraftwerk Kühtai. Mit deren Hilfe sollen sodann Gründe und Ursachen für ausufernde Verfahrensdauern ermittelt werden.

Beispiel 1: 380-kV-Steiermarkleitung

Die 380-kV-Steiermarkleitung ist eine Höchstspannungsleitung zwischen dem Umspannwerk Südburgenland in der Gemeinde Rotenturm an der Pinka (Bezirk Oberwart; Burgenland) und dem Umspannwerk Kainachtal in der Gemeinde Zwaring (Bezirk Graz-Umgebung; Steiermark) mit einer Gesamtlänge von 97,778 Kilometern. Durch dieses Vorhaben wurden 38 Gemeinden als Standortgemein-

den berührt, 32 in der Steiermark und 6 im Burgenland. Aus diesem Grund waren sowohl die Steiermärkische als auch die Burgenländische Landesregierung als Behörden zuständig für das Verfahren (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2005: 8f; Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2017).

Das Ansuchen dieses Vorhabens wurde am 30. Dezember 2003 gestellt, am 13. Februar 2004 erfolgte der Eingang des Genehmigungsantrages beziehungsweise der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE). Von der 1. Instanz wurde die 380-kV-Steiermarkleitung am 21. März 2005 genehmigt. Gegen diese Bescheide der Steiermärkischen und der Burgenländischen Landesregierungen wurden insgesamt 154 Berufungen eingebracht. Es folgten weitere Schritte im Rechtsmittelverfahren bis hin sowohl zum Verwaltungsgerichtshof (VwGH) als auch zum Verfassungsgerichtshof (VfGH), die bis zum 6. Juli 2010 dauern sollten (vgl. Umweltbundesamt 2017b).

Am UVP-Verfahren der 380-kV-Steiermarkleitung waren neben den AntragstellerInnen 1.493 Parteien beteiligt, 1.395 am Verfahren in der Steiermark und 98 im Burgenland (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2005: 94ff, Amt der Burgenländischen Landesregierung 2005: 90f).

Anhand der Darstellung des Verfahrensablaufs lässt sich ein Grund für Verzögerungen sehr gut ablesen, und zwar die zahlreichen Stellungnahmen, Einwendungen, Berufungen und Beschwerden der Vielzahl an Parteien beziehungsweise weiteren Interessierten am Verfahren. Während der sechswöchigen Auflage sind 1.402 Stellungnahmen und Einwendungen (Anregungen, Bedenken und Befürchtungen) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingelangt (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2004: 4). Im Zuge der mündlichen Verhandlung kam es zu 190 Stellungnahmen (vgl. Amt der steiermärkischen Landesregierung 2017).

Diese Einwendungen befassten sich vor allem mit den Bereichen Zweifel am Bedarf; Projektalternativen; Gesundheitsgefährdung; Beeinträchtigung des Waldes; Beeinträchtigung des Tier- und Pflanzenbestandes; Auswirkungen auf den Boden, das Grundwasser, das Landschaftsbild, den Siedlungsraum, die Regionalentwicklung, den Verkehr; Wertminderung der Grundstücke sowie methodische Mängel (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2005: 124ff).

Beispiel 2: Speicherkraftwerk Kühtai

Das Projekt Speicherkraftwerk Kühtai stellt einen Ausbau der bestehende Kraftwerksgruppe Sellrain-Silz in Tirol, die derzeit aus den Kraftwerken Kühtai und Silz sowie den Speichern Finstertal und Längental besteht, dar. Es soll ein weiterer Jahresspeicher Kühtai mit einer Beileitung aus dem mittleren, östlichen Ölztal und dem hinteren Stubaital sowie ein Pumpspeicherkraftwerk Kühtai 2 realisiert werden (vgl. freiland Umweltconsulting ZT GmbH 2011: 4). Vom Vorhaben betroffen sind die Gemeinden Silz, Umhausen, Längenfeld und Neustift im Stubaital, die Hauptanlagen liegen in der Gemeinde Silz (vgl. TIWAG 2017).

Das Verfahren des Speicherkraftwerks Kühtai startete am 23. Dezember 2009 mit dem Genehmigungsantrag beziehungsweise der UVE. Diese UVE musste zweimal ergänzt werden, wodurch beinahe fünf Jahre vergingen. Aus diesem Grund konnte das Umweltverträglichkeitsgutachten erst am 27. August 2014 fertiggestellt und der Genehmigungsbescheid 1. Instanz am 24. Juni 2016 erlassen werden. Auch hier kam es zu Berufungen und Beschwerden, zehn an der Zahl. Die Revisionen und Beschwerden an den VfGH beziehungsweise den VfGH sind derzeit noch anhängig (vgl. Umweltbundesamt 2017c).

Damit wird eine weitere Ursache für Verzögerungen ersichtlich, die Ergänzungen der Einreichunterlagen und der UVE. Das Amt der Tiroler Landesregierung bestätigt die Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben. Im Genehmigungsbescheid vom 24. Juni 2016 wird darauf hingewiesen, dass der veröffentlichte Zeitplan nach §7 (1) UVP-G 2000 nicht eingehalten werden konnte. Als Gründe werden einerseits die Ergänzungen und Modifikationen des Vorhabens seitens der ProjektwerberInnen, andererseits die

hohe Anzahl an Stellungnahmen und Einwendungen sowie die hohe Auslastung der bestellten PrüfgutachterInnen genannt (vgl. Amt der Tiroler Landesregierung 2016: 335).

4 Erhobene und weitere Ursachen für Verzögerungen im UVP-Verfahren

Es folgt nun eine Auflistung und genauere Betrachtung der bereits angesprochenen und auch weiterer aus einer Literaturrecherche gewonnener Ursachen für Verzögerungen.

4.1 Große Anzahl an Stellungnahmen

Nach §9 (5) des UVP-G 2000 ist jedermann dazu berechtigt, während der öffentlichen Auflage eine Stellungnahme an die zuständige Behörde abzugeben. Dies kann, wie am Beispiel der 380-kV-Steiermarkleitung gezeigt, zu einem erheblichen Aufwand führen, wenn dieses Recht zahlreich in Anspruch genommen wird. Die Stellungnahmen müssen gesichtet und bewertet werden und sodann Eingang in die Unterlagen des Vorhabens finden. Besonders bei Verfahren wie jenem der 380-kV-Steiermarkleitung mit einer derart hohen Anzahl an Parteien treten aus diesem Grund häufig Verzögerungen ein.

4.2 Hoher Auslastungsgrad der Sachverständigen

Laut Onz (2009) sind die Sachverständigendienste der Bundesländer chronisch unterbesetzt. Der Urlaub eines einzigen Mitarbeiters kann schon ausreichen die Verfahrensdauer um einige Monate zu verlängern, da aufgrund der Unterbesetzung keine Vertretung möglich ist. Die Gesetzeslage wird immer weiter verkompliziert, während die Behörden durch fehlende Nachbesetzung und dergleichen ausgehöhlt werden, so Onz (2009) weiter. Auch die Behörde zweiter Instanz, zur Zeit der 380-kV-Steiermarkleitung der Umweltsenat, war davon betroffen. Dort gab es keinen einzigen Juristen, der nicht hauptberuflich anderweitig beschäftigt war, ein Sachverständigenapparat fehlte komplett (vgl. Onz 2009: 2).

4.3 Vollständigkeit der Unterlagen bei Antragstellung

In beiden gezeigten Fällen mussten die eingereichten Unterlagen des Antrages und der UVE ergänzt werden. Hier stellt sich die Frage, wer die Schuld dafür trägt, die säumige ProjektwerberInnen oder die unscharf fordernde Behörde. Im Folgenden soll versucht werden die Sicht beider Seiten zu betrachten.

Aus der Sicht der ProjekterwerberInnen ist ein zu hohes Maß an Bürokratie zu beklagen. Im Falle der Erweiterung des Flughafens Wien Schwechat um eine dritte Piste zum Beispiel mussten über 20.000 Seiten Papier in 37-facher Ausführung produziert werden. Weiters müssen bereits vor der Einreichung jahrelange ökologische und sonstige Untersuchungen stattfinden, Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, Flächen gesichert und die UVE erstellt werden. Dieser Prozess dauert mitunter genauso lang wie das anschließende UVP-Verfahren selbst (vgl. GSV 2017: 1ff).

Auf der anderen Seite ist es für die Behörden ein erheblicher Aufwand zu ermitteln, welche Unterlagen nun genau erforderlich sind, um das Projekt bestmöglich beurteilen zu können. Gerade wenn es sich um solch komplexe Vorhaben handelt wie die oben beschriebenen. Wie im Verfahrensmonitoring gezeigt, gibt es innerhalb eines Jahres nur sehr wenige Einreichungen pro Behörde. Daraus könnte eine fehlende Erfahrung abgeleitet werden. Zudem sind Vorhaben aus den verschiedensten Bereichen UVP-pflichtig, was eine Vereinheitlichung unmöglich macht.

Mithilfe des §4 des UVP-G 2000 versucht der Gesteiger den ProjekterwerberInnen entgegenzukommen, indem ein Vorverfahren und Investorenservice installiert wurde. In diesem Vorverfahren werden die eingereichten Unterlagen von der Behörde innerhalb von drei Monaten untersucht und auf ihre Vollständigkeit geprüft. Ergeben sich offensichtliche Mängel des Vorhabens oder des Konzepts der UVE, so sind diese mitzuteilen und die voraussichtlich zusätzlich benötigten Unterlagen anzuführen (vgl. §4 (2) UVP-G 2000).

Des Weiteren gibt es vom Umweltbundesamt Leitfäden zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung (UVE). Diese sollen die ProjekterwerberInnen, PlanerInnen, GutachterInnen und Sachverständige bei der Erstellung beziehungsweise Bearbeitung unterstützen (vgl. Umweltbundesamt 2012).

4.4 Präklusion

Seit dem Urteil der Zweiten Kammer des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-137/14 Europäische Kommission gegen Deutschland ist es selbst Parteien gestattet, die während des Genehmigungsverfahrens keine Einwendungen erhoben haben, am Rechtsmittelverfahren teilzunehmen. Hier wurde die Bundesrepublik Deutschland, und die Republik Österreich als Streithelferin, von der Europäischen Kommission wegen einer Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV angeklagt. Es wurden Verstöße gegen Artikel 11 der UVP-Richtlinie (Richtlinie 2011/92/EU) und Artikel 25 der Industrie-Emissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) vorgeworfen (vgl. EuGH 2015: 1). Die Kommission erachtete es als unzulässig, dass im Rechtsmittelverfahren nur Einwendungen vorgebracht werden dürfen, die bereits im Verwaltungs-

verfahren erhoben wurden. Dadurch erfolge eine übermäßige Einschränkung des Rechts der betroffenen Öffentlichkeit. Sowohl Deutschland als auch Österreich entgegneten den Vorwürfen und argumentierten mit der Effizienz der Verwaltungsverfahren und damit, dass sich aus den unionsrechtlichen Bestimmungen keinerlei Präklusionsvorschriften ergeben würden. Der Europäische Gerichtshof schloss sich allerdings in der dritten Rüge des Urteils C-137/14 den Ausführungen der Kommission an und hob die Wichtigkeit des Zugangs zu Gerichten hervor. Seitdem können auch vor dem BVwG neue Einwendungen von Parteien, die sonst präkludiert wären, vorgebracht werden (vgl. Matti 2016: 314ff)

Die Folge daraus ist, dass die einzelnen Parteien de facto niemals aus dem Verfahren präkludieren. Selbst wenn sie ihr Recht auf Einwendungen in der Verhandlung nicht wahrnehmen, scheiden sie trotzdem nicht aus dem Verfahren aus, sondern sind weiterhin berechtigt das BVwG anzurufen.

4.5 Begriffliche Unklarheiten

Schmelz (2017) sieht als mögliche Ursache für Verzögerungen von UVP-Verfahren in hohem Maße unbestimmte Rechts- und Fachbegriffe, insbesondere der Ökologie. So sind Begriffe wie Tötung (des Individuums), Störung (der Art), Erheblichkeit, lokale Population, lokaler Bestand und so weiter höchst umstritten. Dies führt jedoch dazu, dass wesentliche Beurteilungs- und Genehmigungskriterien „fließend“ und alles andere als gesichert sind. Manche dieser Unklarheiten sind laut Schmelz (2017) auf überstrenge Formulierungen zurückzuführen. In Folge dieser Unbestimmtheiten ergeben sich lange Vorlaufzeiten bis ein Genehmigungsantrag eingebracht wird. Zudem seien sie ein Grund warum die Vollständigkeitsprüfungen so lange Zeit dauern und infolge dessen Verbesserungsaufträge erteilt werden (vgl. Schmelz 2017: 128).

4.6 Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen

Eine weitere Schwierigkeit, die sich für die ProjekterwerberInnen im Falle eines lang dauernden Verfahrens ergibt, ist die Änderung der gesetzlichen Grundlagen. Ist dies der Fall, müssen die Projektunterlagen auf die neue Situation angepasst werden (vgl. Decker 2016: 7).

5 Conclusio

Wie das Verfahrensmonitoring des Umweltbundesamtes eindrucksvoll zeigt, liegen die durchschnittlichen Verfahrensdauern von Umweltverträglichkeitsprüfungen über den gesetzlichen Vorgaben des UVP-G 2000. Es muss aller-

dings darauf hingewiesen werden, dass die Mittelwerte, vor allem jene für ein einzelnes Jahr, nur geringe Aussagekraft besitzen, da die Anzahl der Verfahren meist sehr klein ist. Um zielgenaue Aussagen treffen zu können, ist es deshalb unerlässlich die einzelnen Projekte unter die Lupe zu nehmen. Deren Komplexität ist mitunter sehr ausschlaggebend für die Verfahrensdauer.

Es konnten allerdings mithilfe der beiden Beispiele und einer Literaturrecherche einige Ursachen, die häufiger auftreten, gefunden werden. Die hohe Anzahl an Stel-

lungnahmen und Einwendungen, die Ergänzungen der Einreichunterlagen sowie die Aus- beziehungsweise Überlastung der PrüfgutachterInnen waren die am öftesten genannten.

In ihrem Regierungsprogramm 2017-2022 „Zusammen. Für unser Österreich“ widmet sich die österreichische Bundesregierung einigen dieser Problemstellungen. Genaue Ausarbeitungen liegen zu den Vorschlägen allerdings bislang nicht vor. Damit bleibt abzuwarten inwieweit sie tatsächlich Eingang in das UVP-G 2000 finden werden.

Quellenverzeichnis

Rechtsquellen

Europäischer Gerichtshof (EuGH) (2015): Urteil des Gerichtshofes C- 137/14, „ Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats-Richtlinie 2011/92/EU-Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten-Art. 11-Richtlinie 2010/75/EU-Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)-Art. 25-Zugang zu Gerichten-Abweichende nationale Verfahrensvorschriften“, Luxemburg.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000- UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2017 vom 29.12.2017

Weitere Quellen

Amt der Burgenländischen Landesregierung (2005): Genehmigung nach dem UVP-G 2000 betr. Die Errichtung und den Betrieb der sog. 380 kV-Steiermarkleitung für den im Burgenland gelegenen Abschnitt UVP-Bescheid, Eisenstadt.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung (2004): Verhandlungsschrift über die am Montag, den 18. Oktober 2004 in der Grazer Stadthalle begonnene mündliche Verhandlung betreffend den Antrag der Verbund Austrian Power Grid AG und der Stewea-Steg GmbH auf Erteilung der Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 für die Errichtung und den Betrieb der „Steiermarkleitung“ 380 kV- Freileitung Zwaring (Stmk) – Rotenturm (Bgld) für den Abschnitt Zwaring – Landesgrenze, Graz.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung (2005): Genehmigung nach dem UVP-G 2000 betr. Die Errichtung und den Betrieb der sog. 380 kV-Steiermarkleitung für den in der Steiermark gelegenen Abschnitt UVP-Bescheid, Graz.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung (2017): 380 kV – FREILEITUNG [online]
<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/bei-trag/11682278/74834965/#tb3> [11.01.2018]

Amt der Tiroler Landesregierung (2016): Tiroler Wasserkraft AG, Speicherkraftwerk Kühtai, UVP-Bescheid vom 24.06.2016, Zl. U-UVP-6/7-32-2016, Innsbruck.

Decker, Josef (2016): UVP-Verfahren-Neu Programmierter Stillstand, in Bau & Politikk 11-12/2016

Freiland Umweltconsulting ZT GmbH (2011): Umweltverträglichkeitserklärung Speicherkraftwerk Kühtai [online]
https://wwwstatic.tirol.gv.at/t3tirol/uploads/media/5225_UVE_Zusammenfassung.pdf [11.01.2018]

GSV-Österreichische Gesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2017): Bericht zum GSV-Forum „Unzumutbare Verfahrensdauern – Auswege aus dem Stillstand“ am 18.05.2017, Wien.

Kurier (2017): EU rügt Österreich wegen unseres UVP-Gesetzes [online]
<https://kurier.at/chronik/oesterreich/eu-ruegt-oesterreich-wegen-unseres-uvp-gesetzes/287.161.111> [11.01.2018]

Matti, Emanuel (2016): Entwicklungen im Europarecht 2015, in Jahrbuch Öffentliches Recht 2016, Seite 307, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien.

Onz, Christian (2009): Lange Leitung: Mangel an Beamten verzögert Großprojekte enorm, in Die Presse vom 28.09.2009.

Schmelz, Christian (2017): Herausforderung Umweltverfahren: Effizienz, Rechts(un)sicherheit, Öffentlichkeitsbeteiligung, in Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2017, Seite 123, MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien.

Tiroler Tageszeitung (2017): UVP-Verfahren sind weit von den Zeitvorgaben entfernt [online]
<http://www.tt.com/politik/landespolitik/13021821-91/uvp-verfahren-sind-weit-von-den-zeitvorgaben-entfernt.csp> [11.01.2018]

Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG) (2017): SPEICHERKRAFTWERK KÜHTAI PROJEKTVORSTELLUNG [online]
<https://www.tiwag.at/ueber-die-tiwag/kraftwerke/wasserkraftausbau/unsere-kraftwerksprojekte/speicherkraftwerk-kuehtai/speicherkraftwerk-kuehtai-projektvorstellung/> [11.01.2018]

Umweltbundesamt (2012): Der UVE-Leitfaden in der aktualisierten Fassung 2012 [online]
http://www.umweltbundesamt.at/uve_leitfaden/ [28.02.2018]

Umweltbundesamt (2017a): Verfahrensmonitoring 2009- 2016 [online]
<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/verfahrensmonitoring/> [11.01.2018]

Umweltbundesamt (2017b): Auszug aus der UVP-Datenbank:
380-kV-Steiermarkleitung [online]
http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uvpdatenbank/uvp_online/?cgiproxy_url=http%3A%2F%2Fwww5.umweltbundesamt.at%2Fuvpdb%2Fpz-21schema.pl%3Ftiny%3D1%26session%3DNYz8blyrd6C9ywlNlo-4MikAN%26set%3D1 [11.01.2018]

Umweltbundesamt (2017c): Auszug aus der UVP-Datenbank: Speicherkraftwerk Kühtai [online]
http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uvpdatenbank/uvp_online/?cgiproxy_url=http%3A%2F%2Fwww5.umweltbundesamt.at%2Fuvpdb%2Fpz-21schema.pl%3Fsession%3DANVDD4eh3cP0KM5R1C3N1u99%-26set%3D1%26idx%3D14 [11.01.2018]

Anmerkung: In dieser Arbeit wird das UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2017 vom 29.12.2017 verwendet.